



INFORMATIONSSCHREIBEN 3 | 2023



INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur Urversammlung	3
Hochwasserschutz Aegina	4
Reglement für die Benutzung von Forststrassen	5 - 10
Umbau Schulhaus Ulrichen	11
Parkplätze auf Boden Einwohnergemeinde / Bürgergemeinde	12
National- und Ständeratswahlen	13
Jugendfeuerwehr Goms	14
Nordisches Zentrum Goms	14
Jungbürgerfeier	15
FIS Langlauf Weltcup	15

EINLADUNG ZUR URVERSAMMLUNG

Datum: Mittwoch, 27. September 2023
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Ulrichen (Schulhaus)

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler/-innen
3. Protokoll der Urversammlung vom 26. Juni 2023
4. Alpine Solaranlage Gries
 - 4.1 Orientierung
5. Hochwasserschutz Aegina
 - 5.1 Orientierung
 - 5.2 Antrag Nachtragskredit CHF 2.2 Mio
 - 5.3 Beschlussfassung
6. Reglement für die Benutzung von Forststrassen
 - 6.1 Orientierung
 - 6.2 Anträge
 - 6.3 Beschlussfassung
7. Umbau Schulhaus Ulrichen
 - 7.1 Orientierung
 - 7.2 Grundsatzentscheid
8. Parkplätze auf Boden Einwohnergemeinde / Burgergemeinde
 - 8.1 Orientierung
 - 8.2 Grundsatzentscheid
9. Verschiedenes

Auf der Gemeindekanzlei in Obergesteln liegen folgende Dokumente zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der Urversammlung 26. Juni 2023
- Reglement für die Benutzung von Forststrassen

Obergoms, 6. September 2023

Der Gemeinderat Obergoms

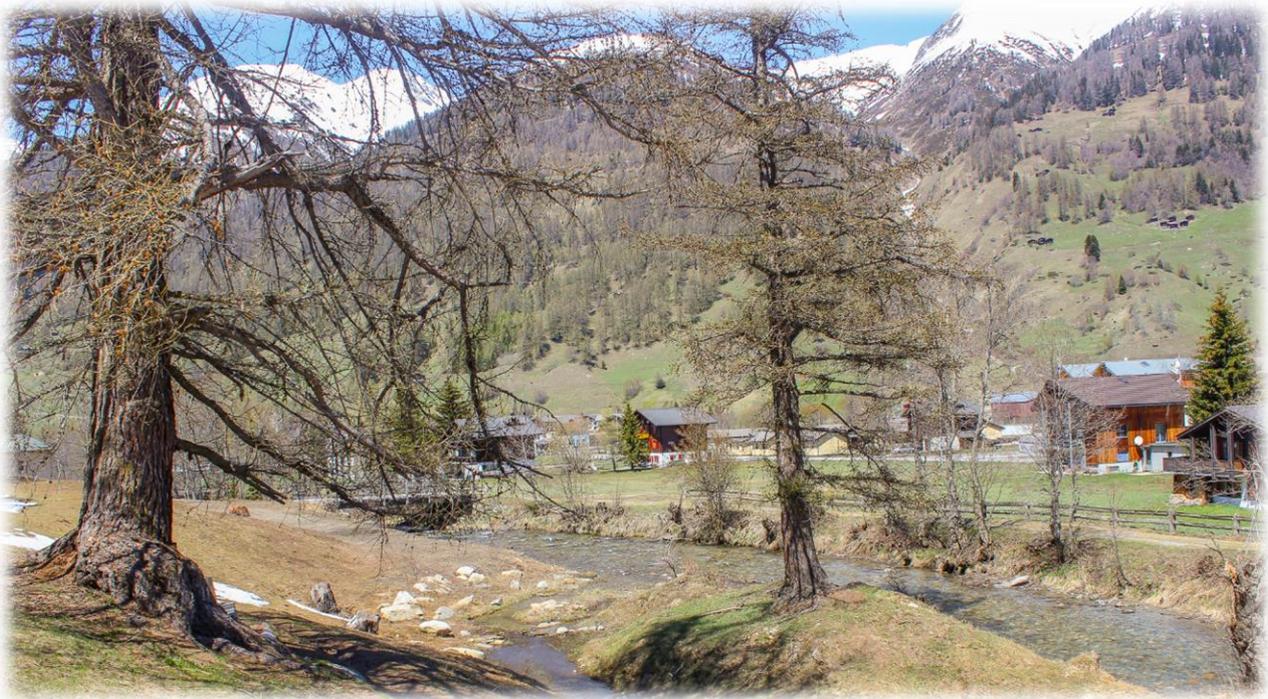
HOCHWASSERSCHUTZ AEGINA

Traktandum 5 - Urversammlung

Die Gemeinde Obergoms hat das Hochwasserschutzprojekt Aegina am 17. April 2020 und 25. Juni 2021 öffentlich aufgelegt. An der Urversammlung vom 16. Dezember 2021 wurde aufgrund des damaligen Kostenvoranschlags der Kreditbeschluss von CHF 2'700'000.- einstimmig genehmigt. Die Plangenehmigung des Hochwasserschutzprojekts durch den Staatsrat erfolgte am 30. März 2022.

Anschliessend hat der Gemeinderat Obergoms das Subventionsgesuch eingereicht. Mit Subventionsentscheid vom 10. August 2022 wurde das Projekt vom Staatsrat genehmigt eine Abgeltung von 70% (inkl. Bundesanteil) der effektiven Kosten gesprochen. In der Folge wurden die Arbeiten ausgeschrieben und die entsprechenden Angebote eingereicht. Im Rahmen der Erarbeitung der Submissionsunterlagen wurden die Mengen nochmals im Detail neu ermittelt. Dabei hat sich gezeigt, dass diese gegenüber den angenommenen Mengen im Kostenvoranschlag auf Stufe Auflageprojekt deutlich höher ausfallen. Die Teuerung, hervorgerufen durch die Corona-Krise und den Ukraine-Krieg, spiegelte sich in den Preisen des Marktes und daher auch in den Preisen der einzelnen Anbieter wider. Nicht nur bei Baumeisterarbeiten, sondern grundsätzlich bei aller Art Beschaffungen im Sektor Bau resultierte ein erhöhtes Preisniveau. Dies führte dazu, dass sich die Gesamtkosten des Projekts auf CHF 4'900'000.- belaufen.

Beim Staatsrat wurde das Gesuch um Nachtragskredit eingereicht und zwischenzeitlich bewilligt. Die Subventionsbeiträge (inkl. Bundesanteil) betragen 70% der effektiven Kosten, d.h. CHF 3'430'000.-. Erfreulicherweise hat auch die alpinfra einen Unterstützungsbeitrag von CHF 250'000.- an den ungedeckten Kosten zugesichert, so dass für die Gemeinde Obergoms max. CHF 1'220'000.- an ungedeckten Kosten bleiben.



ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung, den Nachtragskredit von CHF 2'200'00.- für die Hochwasserschutzmassnahmen zu genehmigen.

REGLEMENT FÜR DIE BENUTZUNG VON FORSTSTRASSEN

Traktandum 6 - Urversammlung

Das Reglement über die Benutzung von Forststrassen liegt ebenfalls auf der Gemeindekanzlei sowie auf der Homepage der Gemeinde Obergoms zur Einsichtnahme auf.



I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan [Anhang 1](#) als integrierender Bestandteil des Reglements):

- | | | |
|----|--------------|--|
| 1. | Oberwald: | Rhonequelle - Nassboden - Grimselboden |
| 2. | Oberwald: | Gerental - Lengis |
| 3. | Obergesteln: | Bidmer |
| 4. | Obergesteln: | Unnerbodme |
| 5. | Obergesteln: | Blittiwald |
| 6. | Ulrichen: | Ulrichergalen |
| 7. | Ulrichen: | Blaswald |
| 8. | Ulrichen: | Twäre |

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN**Art. 4 Generelle Vorbemerkungen**

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

Die Dienststelle Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle Wald, Natur und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung, lautend auf das Fahrzeugkennzeichen oder das Objekt vom Maiensäss, kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Elektrizitätswerken
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- c) für private Geschäftsfahrten
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit
- e) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert;
- g) für grössere Anlässe / Alp Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- h) Neubauten und Unterhaltsarbeiten

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.

Die Sonderbewilligung, ausgestellt auf das Fahrzeugkennzeichen, kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t Gesamtgewicht aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)

Der Gesuchsteller hat ein objektiv begründetes Bedürfnis nachzuweisen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Tagesbewilligung
- c) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Saison- oder Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro in Obergesteln beantragt werden. Weitere Bezugsorte oder elektronische Registrierungssysteme werden im Anhang 2 geregelt.

III. Kapitel: GEBÜHREN

Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 11 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung im Anhang 2 dieses Reglements. Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Art. 12 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat bei Bedarf und Notwendigkeit angepasst werden.

IV. Kapitel: BESONDERES

Art. 13 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 14 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern. Es wird kein Winterdienst gewährleistet.

Während der Schliessung sind die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 15 Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 16 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 17 Ausserordentliche Strassenschäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 19 Rechtsmittelverfahren

Strafbescheide, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einsprache Entscheid des Gemeinderates kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 20 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Art. 21 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt für die Gemeinde Obergoms nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am

30. Mai 2023

Der Präsident:

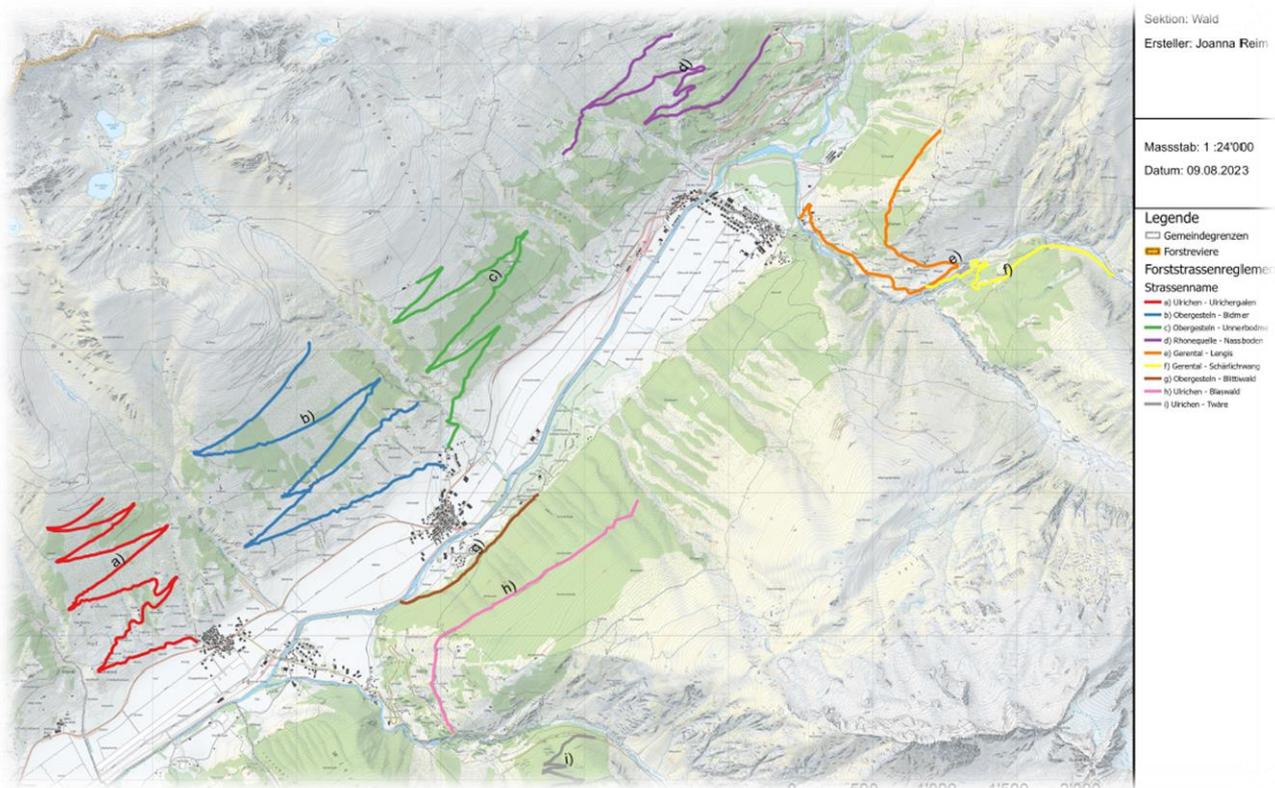
Der Schreiber:

Patric Zimmermann

Daniel Biderbost

Anhang 1

SITUATIONSPLAN



Anhang 2 TARIFORDNUNG

Saisonbewilligung bis 3,5t Gesamtgewicht		
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter von Liegenschaften Dritte	grüne Nummernschilder (Landwirtschaft)
1 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 50.- inkl. zusätzlich 1 Motorradbe- willigung	ohne Gebühr
2 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 70.-	
3 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 90.-	
Maiensäss (unter Angabe Objektnahme)	Kanzleigebühr CHF 50.- Kanzleigebühr Duplikat CHF 20.-	

Tagesbewilligung
Kanzleigebühr CHF 5.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)

Bewilligung über 3,5t Gesamtgewicht	
Tagesbewilligung (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 50.-
Saisonbewilligung (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 500.-

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung
Kanzleigebühr CHF 100.-

Bezugsort der Bewilligungen
Gemeindebüro Obergesteln
Elektronische Variante

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements für die Benutzung von Forststrassen.

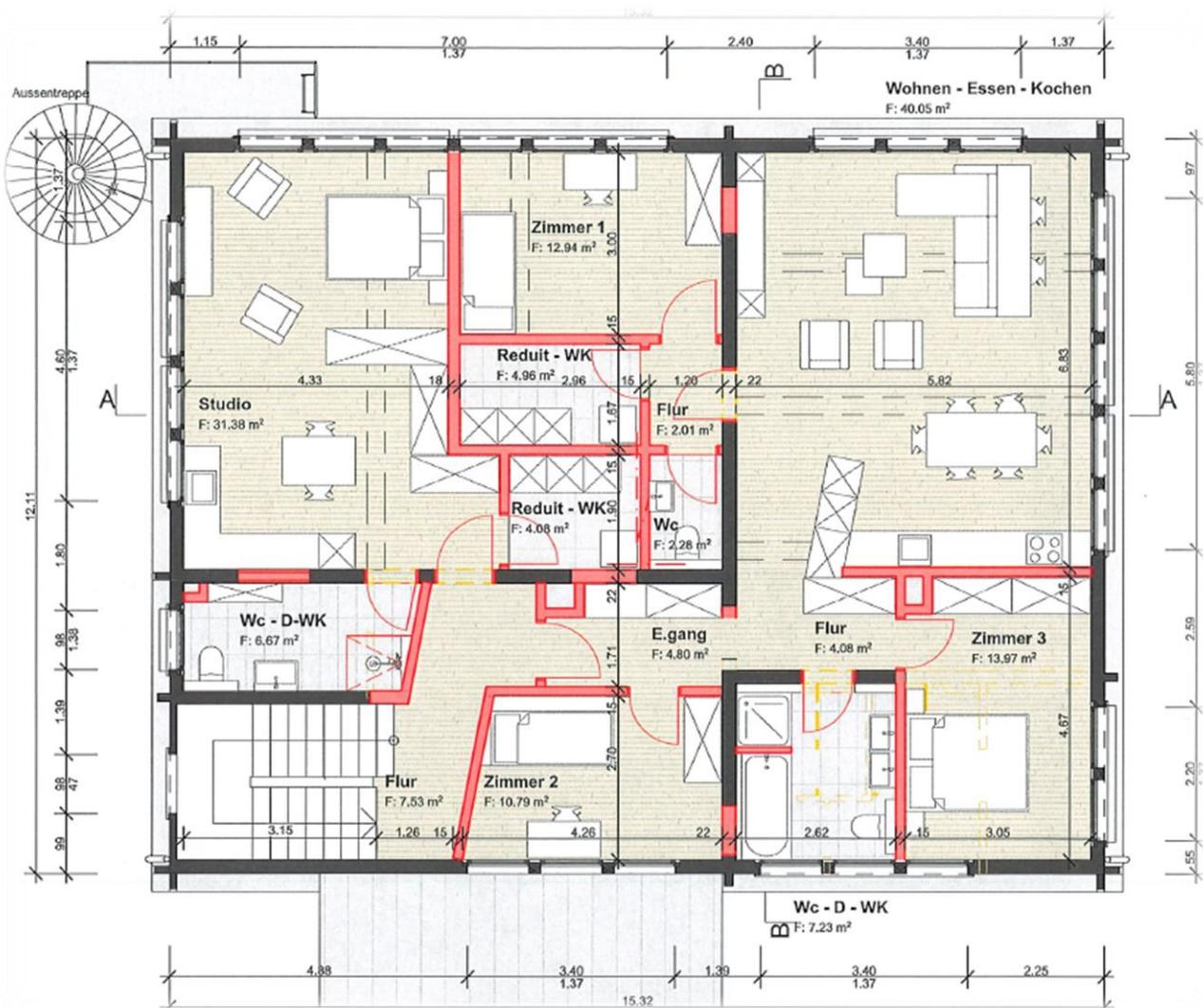
UMBAU SCHULHAUS ULRICHEN

Traktandum 7 - Urversammlung

Mit Inbetriebnahme der Tagesschule Münster weist das Schulhaus in Ulrichen seit längerer Zeit keinen Schulbetrieb mehr auf. Die leerstehenden Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss sowie der mangelnde Wohnraum haben den Gemeinderat dazu bewogen, eine Umnutzung zu Wohnungen zu prüfen.

Im 1. und 2. Obergeschoss sind insgesamt 4 Wohneinheiten geplant. Pro Geschoss entstehen je ein Studio sowie je eine grosszügige 4½-Zimmerwohnung. Im Untergeschoss sind entsprechende Kellerabteile geplant und jeder Wohnung wird ein Parkplatz zugewiesen. Das Erdgeschoss sowie das vermietete Dachgeschoss sind vom Umbau nicht betroffen. Im Zuge der Umbauarbeiten sollen ebenfalls sämtliche Fenster einer Sanierung unterzogen bzw. ersetzt werden.

An der Urversammlung vom 27. September 2023 will der Gemeinderat einen Grundsatzentscheid bei der Bevölkerung abholen, ob das Projekt in vorliegender Form weiter verfolgt werden soll.



PARKPLÄTZE AUF BODEN EINWOHNERGEMEINDE / BÜRGERGEMEINDE

Traktandum 8 - Urversammlung

Der Gemeinderat wird immer wieder mit Anfragen konfrontiert für die Nutzung von öffentlichem Grund für Park- oder Sitzplätze. Einerseits betrifft dies häufig die alten Misthöfe im Unterdorf Obergesteln oder Bürgerboden im Ortsteil Unterwasser Oberwald. Der Gemeinderat bzw. Bürgerrat beabsichtigt bis Ende Jahr eine einheitliche Handhabung für das gesamte Gemeindegebiet auszuarbeiten.

Hierfür werden an der Urversammlung vom 27. September erste Vorschläge präsentiert, welche Flächen allenfalls veräussert werden können und zu welchen Bedingungen dies möglich wäre. Es handelt sich vorliegend um Flächen auf öffentlichem Grund, welche jedoch keine öffentliche Nutzung haben. Eine Veräusserung kann in Form eines Verkaufs, Errichtung einer Dienstbarkeit oder Vermietung geregelt werden. Selbstverständlich darf die Verkehrsführung (Durchfahrt) nicht behindert werden und muss gewährleistet bleiben.

Der Gemeinderat strebt hierzu eine konstruktive und offene Diskussion zu diesem Thema mit der Bevölkerung an und will an der Urversammlung vom 27. September 2023 einen Grundsatzentscheid abholen, ob die Thematik in vorliegender Form weiter verfolgt werden soll.



NATIONAL- UND STÄNDERATSWAHLEN 2023

Am Sonntag, 22. Oktober 2023 finden die National- und Ständeratswahlen statt. Das Stimmmaterial für die Wahlen erhalten Sie in der Woche ab dem 25. September 2023.

Stimmabgabe an der Urne

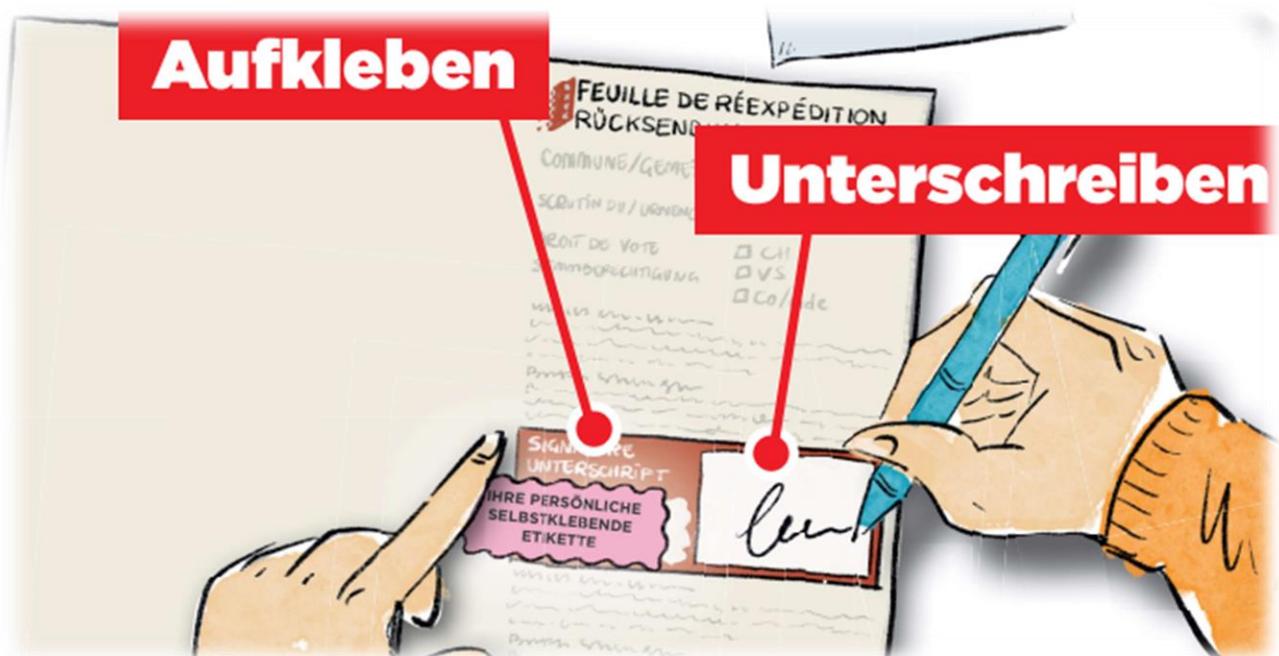
Das Stimmbüro auf der Einwohnergemeinde Obergoms ist wie folgt geöffnet:

- Sonntag, 22. Oktober 2023 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr
- Sonntag, 12. November 2023 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr möglicher 2. Wahlgang für die Wahl des Ständerats

Briefliche Stimmabgabe

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

Damit Ihre Stimme auch gültig ist



Wenn Sie Ihre selbstklebenden Etiketten verloren haben, können Sie auf der Gemeinde einen neuen Satz beantragen.

Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten des Gemeindebüros ihre Stimmabgabe hinterlegen.

- Montag und Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Donnerstag und Freitag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

JUGENDFEUERWEHR GOMS

Die Jugendfeuerwehr Goms organisiert am Samstag, 11. November 2023 einen Tag der offenen Tür. Der Anlass findet ab 10.00 Uhr rund um die Gebäulichkeiten der Gemeinde Goms in Gluringen statt. Ziel des Anlasses ist es, Bevölkerung und Gästen die vorhandenen Institutionen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit in allen Dimensionen näher zu bringen und das individuelle Sicherheitsempfinden zu erhöhen.

Alle sind herzlich eingeladen vorbeizuschauen, mitzumachen und zusammenzukommen. Es wird verschiedene Darbietungen und Informationsstände geben. Ebenso ist für das leibliche Wohl gesorgt. Ein spannendes Kreuzworträtsel mit Sofortpreisen wartet auf alle.

Der Tag steht unter dem Motto «Einer für alle. Alle für einen!».

Teilnehmende Organisationen:

Bergrettung Goms - IG Ambulanz Goms - Jugendfeuerwehr Goms -
Lawinenwarndienst Goms - Rettungsstation Obergoms - Samariterverein Region Goms -
Sanität Oberwallis - Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis - Stützpunktfeuer Goms



LWD



z-zerzuben[®]
sanität oberwallis
Sanität Oberwallis AG | 411 27 8 400 100
info@sanitaet-oberwallis.ch | www.sanitaet-oberwallis.ch



Überall für alle
SPITEX
SMZ Oberwallis



NORDISCHES ZENTRUM GOMS - ERÖFFNUNG

Die Eröffnungsfeier (Festbetrieb mit musikalischer Unterhaltung) des Nordischen Zentrums Goms findet am Samstag, 7. Oktober 2023 statt.

- 10.00 Uhr Showtraining Regionalverband Interregion West
- 11.00 Offizieller Eröffnungsakt mit Staatsrat Frédéric Favre und anschliessendem Apéro



JUNGBÜRGERFEIER 2023

Die Jungbürgerfeier (Jahrgang 2005) findet am 17. November 2023 um 19.00 Uhr im Beisein von Staatsrat Franz Ruppen in der Sporthalle Oberwald statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen. Ab 20.00 Uhr ist der Anlass für alle Tanzbegeisterten aus Nah und Fern geöffnet. Wir freuen uns auf einen unterhaltsamen Abend mit «Z'Hansrüedi».

FIS LANGLAUF WELTCUP

Das Goms steht als Schweizer Austragungsort im Kalender des Coop FIS Langlauf Weltcups. Zwischen dem 26. und 28. Januar 2024 wird sich die internationale Elite auf den Strecken des Nordischen Zentrums messen.

Am Freitag wird eine Mixed-Staffel ausgetragen, bei der jeweils zwei Frauen und zwei Männer aus einem Land ein Team bilden und je fünf Kilometer abwechslungsweise in der klassischen und freien Technik absolvieren werden. Am Samstag folgt der Sprintwettkampf in freier Technik, am Sonntag dann der Massenstart über 20 Kilometer, ebenfalls im freien Stil.



Für die Wettkämpfe werden insgesamt rund 200 Athletinnen und Athleten erwartet. Organisiert werden sie von einem lokalen OK in Zusammenarbeit mit Swiss-Ski und mit Unterstützung der Gemeinden Goms und Obergoms.

Damit dieses unvergessliche Event stattfinden kann, sind die Organisatoren auf Helferinnen und Helfer angewiesen. Ohne diese Unterstützung ist die Durchführung des Coop FIS Langlauf Weltcup im Goms unvorstellbar.

Weitere Informationen finden Sie auf www.weltcup-goms.ch.

